

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Wohnen im Alter“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter, hat seinen Sitz in Möhlin und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3.

Der Verein bezweckt den Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegeheimes, von Alterswohnungen und allenfalls weiterer Wohngelegenheiten.

Diese Leistungen sollen in erster Linie den beteiligten Gemeinden zugute kommen.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein alle sich als notwendig erweisenden Massnahmen ergreifen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen beiderlei Geschlechts (Einzelmitglieder) und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Jedes Mitglied (einzel und kollektiv) hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.

Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Organe des Vereins

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung stattfinden.

Die Generalversammlung fasst die für den Verein verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmassnahmen hinausgehen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage zum Voraus durch öffentliche Publikation zu erfolgen.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, soweit deren Mitglieder nicht durch den Gemeinderat ernannt werden.
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Reglementen
- Kauf, Verkauf, Verpfändung und Belastung von Grundstücken
- Abschluss von Baurechts- und Kaufrechtsverträgen
- Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten wie auch Renovationen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern letztere Anträge mindestens einen Monat vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- Revision der Statuten

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wovon ein Mitglied durch den Gemeinderat Möhlin gewählt wird. Er untersteht der jährlichen Wiederwahl.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 10

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist befugt, für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen mit einem Reglement, das der Genehmigung der Generalversammlung bedarf, solchen Ausschüssen oder Kommissionen übertragen.

Art. 11

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stimm- und Stichentscheid.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt jährlich eine fachlich ausgewiesene Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

IV. Finanzielles

Art. 13

Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 14

Die Generalversammlung setzt die Beiträge für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder jeweils für das folgende Kalenderjahr fest.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Einzel- und Kollektivmitglieder haften ausschliesslich mit den von der Generalversammlung jeweils jährlich festgelegten Mitgliederbeiträgen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung notwendig.

Art. 17

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital auf die Einwohnergemeinde Möhlin oder auf eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz übertragen zur Weiterverwaltung im Sinne der Statuten.¹

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. Mai 2016 angenommen und von der Generalversammlung vom 11. Mai 2022 geändert worden. Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Für den Vorstand:



Karl Eiermann
Präsident



Marion Wegner
Vize-Präsidentin

Möhlin, 11. Mai 2022

¹ Änderung beschlossen von der Generalversammlung vom 11. Mai 2022.